

## Hinweise zur Schulanmeldung und Sprachstandsfeststellung für das Schuljahr 2022/2023

### Schulpflicht

Mit Beginn des Schuljahres 2022/23 werden alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 02.10.2021 bis zum 01.10.2022 das sechste Lebensjahr vollenden, die also in der Zeit vom 02.10.2015 bis zum 01.10.2016 geboren sind.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind („Kann-Kinder“).

Ebenso können Erziehungsberechtigte den Schulbesuch ihres Kindes, welches das sechste Lebensjahr zwischen dem 01.07. und dem 01.10. des Einschulungsjahres vollenden wird, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben, sodass das Kind erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird („Flexi-Kinder“). Einer Begründung bedarf es nicht. Diese schriftliche Erklärung kann schon bei der Schulanmeldung eingereicht werden; sie ist bis spätestens zum 01.05. des Jahres, in dem die Schulpflicht beginnt, abzugeben. Die Schuleingangsuntersuchung bleibt auch für die Kinder verpflichtend, deren Einschulung verschoben wurde.

Davon unberührt bleibt die Regelung, dass schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Grund- oder Förderschulunterricht teilzunehmen, vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden können. Die Entscheidung über die Zurückstellung liegt im Ermessen der Schulleitung.

### Anmeldeverfahren – Besonderheiten aufgrund der Coronakrise

Alle zum Schuljahresbeginn 2022/23 einzuschulenden Kinder sind von Ihren Erziehungsberechtigten bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter derjenigen Grundschule anzumelden, der die Kinder aufgrund ihres Wohnsitzes gemäß der Satzung der Stadt Goslar über die Festlegung der Schulbezirke für die Goslarer Grundschulen und Schulkindergärten (Schulbezirkssatzung) vom 17.11.2020 zugeordnet sind.

Die Schulbezirkssatzung finden Sie im Internet unter: <https://www.goslar.de/stadt-buerger/stadtverwaltung/ortsrecht>.

Normalerweise werden die Erziehungsberechtigten der von der jeweils zuständigen Schule etwa 15 Monate vor der Einschulung zur Schulanmeldung eingeladen.

Aufgrund der aktuellen Lage und in Umsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) finden in diesem Jahr jedoch nicht in allen Schulen Vor-Ort-Anmeldetermine statt.

Entsprechend erhalten die betreffenden Erziehungsberechtigten in Kürze – sofern noch nicht geschehen – die Anmeldeunterlagen und alle zur Anmeldung notwendigen Informationen von der für Sie aufgrund des Einzugsgebietes zuständigen Schule. Dies gilt nur für die Schulen, die keine Termine vor Ort anbieten. Bitte dazu die Tabelle beachten.

Im Kontext der Schulanmeldung erfolgt auch die Sprachstandsfeststellung. Aufgrund der Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 wurde die Zuständigkeit für die Sprachstandsfeststellung und die vorschulische Sprachförderung von den Grundschulen in die Kindertageseinrichtungen verlagert, soweit die kommunalen oder freien Träger besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.

Wann die Sprachstandsfeststellungen für Kinder durchgeführt werden, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, wird derzeit auf Landesseite geklärt.

Für alle Kinder, die vor der Einschulung keine Kindertageseinrichtung besuchen, obliegt die Pflicht zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung weiterhin den Schulen. Hier sagt der benannte Erlass, dass Die Feststellung der Sprachkenntnisse für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen („Nicht-KiTa-Kinder“) auf den Anfang des Schuljahres 2021/2022 oder ggf. auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werde, sobald die Infektionslage dies zulässt, verschoben.

Goslar, 19.04.2021

gez.

Mara-Lena Macke